

## **WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT GEGEN DIE ERTEILUNG VON MELDEREGISTERAUSKÜNFTEN IN BESONDEREN FÄLLEN GEMÄß § 50 ABSATZ 1 BIS 3 BUNDESMELDEGESETZ (BMG)**

Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Datenempfänger dürfen die Daten der Wahlberechtigten nur für Zwecke der Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Sie haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Bürgerinnen und Bürgern erteilen. Die Auskunft darf folgende Daten umfassen: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Absatz 3 BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft darf folgende Daten umfassen: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwenden.

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Auskunftserteilung können formlos schriftlich oder mündlich beim Bürger- und Ordnungsamt, Bürgerbüro Nord, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, im Stadthaus 5, Zimmer 115 sowie im Bürgerbüro Mitte, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven mitgeteilt werden. Entsprechende Vordrucke sind dort ebenfalls erhältlich oder können im Internet unter [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de) < Eintragung von Datenübermittlungssperren > abgerufen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die bereits in der Vergangenheit eine derartige Erklärung abgegeben haben, müssen diese nicht erneuern. Bereits eingetragene Übermittlungssperren gelten so lange, bis sie durch Erklärung gegenüber dem Bürgerbüro zurückgenommen werden.

Bremerhaven, 13.02.2024

Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Bürgerbüro Nord